

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Stadt Traunstein**

Flächennutzungsplan **4.Änderung** mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. für das Gebiet : **Allgem. Wohngebiet im Bereich Daxerau (Fl.Nr.524, 525/1)**

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme: 25.11.16 (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Traunstein - Untere Naturschutzbehörde-

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)
Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Tel. 0861/58-327

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bebauungsplanunterlagen enthalten keine prüfbaren Aussagen zum Ausgleich, von unserer Seite ist daher keine abschließende Stellungnahme möglich.

Zum speziellen Artenschutz:

Gemäß den saP-Unterlagen vom 22.8.16 „hat (der Abriss) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.“ Diese Vermeidungsmaßnahme müsste so in den Bebauungsplan übernommen werden.



Rechtsgrundlagen: § 44 BNatSchG



Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis:

Es handelt sich um die Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz. Anderweitige Stellungnahmen anderer Sachgebiete/ Fachbereiche bzw Träger öffentlicher Belange bleiben davon unberührt. Die notwendige Abwägung und Gewichtung der möglicherweise widerstreitenden öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist allein Aufgabe der planenden Gemeinde/ Stadt.

Traunstein, den 4.11.16
Ort, Datum

I.A.


Vogel

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Gertrud Vogel
Fachreferentin für Naturschutz